

Achenbachstr. 26  
40237 Düsseldorf

Tel. 0211 / 99 14 112  
Fax 0211 / 99 14 169

info@MPBeG.de

[www.mpbeg.de](http://www.mpbeg.de)

## Verwendungsbestimmungen der Mehrwegpool der Brauwirtschaft eG

**Muster, exemplarisch ausformuliert für die**

**0,33 l Longneck-Flasche**

**Poolflasche Mehrwegpool der Brauwirtschaft**

**MPBeG 0,33 l Longneck 2.0**

Stand: 23. November 2020

## Präambel

Die deutsche Brauwirtschaft stützt ihren Getränkeabsatz in Handel, Heimdienst und Gastronomie – hier soweit er in Flaschen erfolgt - auf ein weltweit einzigartiges Mehrwegsystem. Diese Praxis entspricht der Intention des Gesetzgebers, der in Würdigung der ökologischen Überlegenheit des Mehrwegsystems einen Anteil von in Mehrwegverpackungen abgefüllten Getränken in Höhe von mindestens 70% erreichen möchte. Dieses gesetzgeberische Ziel wird durch die Brauwirtschaft erfüllt und soll auch künftig erreicht werden.

Die deutschen Brauereien nutzen in einem branchenumfassenden Mehrwegsystem seit vielen Jahren erfolgreich Standard-Mehrweggebinde („Einheitsgebinde“).

Um dieses Mehrwegsystem zu stabilisieren und auszubauen, ist auf der Grundlage des vorhandenen Gebindebestandes der Aufbau individualisierter Einheitsgebindepools vorgesehen.

Mit diesen Verwendungsbestimmungen für die Nutzung individualisierter Einheitsgebinde im Glasmehrwegsystem durch möglichst viele Brauereien wird die rechtliche Basis für die Wahrnehmung der Gesamtgebindeverantwortung der Verwender der einzelnen Poolgebinde geschaffen. Sie kann als Vorbild auch für künftige neue Mehrwegflaschen der Brauereien dienen.

Die in den Verwendungsbestimmungen niedergelegten Festlegungen der zuständigen Generalversammlung der Mehrwegpool der Brauwirtschaft eG gehen dabei von folgenden Erwägungen aus:

1. Ein großer Verwenderkreis aus Unternehmen der Brauwirtschaft, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung ausländischer Brauereien, die aus ökologischen und ökonomischen Gründen Mehrweggebinde präferieren und die Bildung individualisierter Gebindepools anstreben, verlangt rechtliche, wirtschaftliche, organisatorische und technische Regeln, die die Verwendung dieser Mehrweggebinde in einem für alle Brauereien transparenten Rahmen regeln. Dieser ist durch die vorgesehenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere aber Qualitäts- und Prüfbedingungen oder anwendungstechnische Regeln, beispielsweise des Ausschusses für Normung der Fachvereinigung Behälterglasindustrie e.V. zu ergänzen.
2. Größtmögliche Einheitlichkeit soll auch in Zukunft Prinzip der gemeinsamen Arbeit bleiben. Unter Berücksichtigung der zunehmenden Differenzierung der Märkte und der wachsenden Unterschiede der Branchenstruktur der Brauwirtschaft lässt sich der Betrieb mehrerer, nebeneinander arbeitender Teilsysteme von unterschiedlichen Gebinden nicht ausschließen. Die für alle Teilsysteme selbstverständlich geltenden hohen Qualitätsansprüche sowie Respekt gegenüber dem gesamten Mehrwegsystem, zu dem auch individualisierte Mehrweg-Gebinde gehören, schließen jede Form diskriminierenden Wettbewerbs zwischen den Teilsystemen aus.
3. In Zukunft wird es Veränderungen der Märkte, der Technik, der Flaschen, ihrer Trägersysteme und ihrer Anwendung geben, so dass eine ausreichend flexible Anpassung der Verwendungsbestimmungen notwendig ist. Dazu sind Beschlussmodalitäten festzuschreiben, die die Interessen der tatsächlichen Verwender im Rahmen der Zuständigkeit der satzungsmäßigen Gremien der Mehrwegpool der Brauwirtschaft eG – künftig MPBeG genannt – für den von ihr betreuten Teil des Mehrwegsystems ausreichend berücksichtigen.
4. Als Anpassung soll auch die Beendigung der Verwendung der jeweiligen Gebindeform aus wichtigem Grund vorgesehen werden. Dafür sind Bedingungen festzulegen, die die Dringlichkeit eines solchen Beschlusses und die notwendigen Modalitäten seiner Durchführung einerseits und die wirtschaftlichen Interessen der Verwender andererseits gebührend berücksichtigen. Als Gründe können beispielsweise Änderungen lebensmittelrechtlicher Vorschriften in Frage kommen, der Verlust der Verkehrsfähigkeit bestimmter Volumina oder Gewichte, aber auch technische oder wirtschaftliche Entwicklungen, die den Ersatz der betreffenden Flaschen durch andere Gebinde für die Mehrheit der Brauereien dringend erforderlich machen. Die Beendigung der Verwendung kann nur in Frage kommen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen zur Erreichung der angestrebten Ziele nicht zur Verfügung stehen. Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung sind solche Beschlüsse der Generalversammlung der MPBeG vorbehalten.
5. Die Einführung neuer individualisierter Einheitsgebinde wird Investitionen erfordern. Deshalb sind hierfür bindende, aber an sich verändernde Bedingungen anpassbare Vorschriften für die angemessene Einbringung und für eine geordnete und die wirtschaftlichen Lasten in billiger Weise verteilende Rücknahme von auslaufenden Gebinden aus dem Markt vorgesehen.

6. Ferner wird es für notwendig gehalten, das vertragsgemäße Verhalten der Verwender durch wirksame Vertragsstrafen durchzusetzen bzw. die ihnen zustehenden Rechte teilweise auszusetzen. Einzelne Verwender können bei besonders gravierenden und dauernden Verstößen aus dem Verwenderkreis ausgeschlossen werden
7. Soweit die Kapazitäten der Hersteller von Flaschen in der Einführungsphase neuer Gebinde hinter dem Bedarf zurückbleiben, ist die MPBeG ermächtigt, die Einführung in zweckdienlicher Weise für bestimmte Zeiträume zu begrenzen.
8. Die Verwendungsbestimmungen sind auf der Grundlage des im Genossenschaftsgesetz und in der Satzung der MPBeG ausgeprägten Solidaritätsprinzips erarbeitet worden, das auch bei der weiteren Ausgestaltung, bei eventuellen Änderungen und in der praktischen Anwendung Berücksichtigung zu finden hat.
9. Alle von diesen Verwendungsbestimmungen betroffenen Gebinde sind mit der Beschriftung „Eigentum/Pool“ und mit dem Warenzeichen MPBeG zu kennzeichnen.
10. Mit der Verabschiedung dieser Verwendungsbestimmungen bietet die MPBeG allen zum Beitritt berechtigten Brauereien die Verwendung der betreffenden Gebinde ausschließlich in diesem vertraglichen Rahmen an.

**Diese Erwägungen vorausgeschickt, beschließt die Generalversammlung  
der MPBeG die nachfolgenden**

**Verwendungsbestimmungen  
für die  
0,33 Liter Longneck-Flasche 2.0  
aus Braun-, Grün-, Blau- und Weißglas**

#### **§ 1 Verwender**

Verwender sind inländische Brauereien und Abfüller, die diese Verwendungsbestimmungen unterzeichnet und nach Aufnahme des Bezugs der 0,33 l Longneck Standardflasche 2.0 aus Glas – nachfolgend 0,33 l LN 2.0 - damit begonnen haben, Getränke gem. § 2 (1) in diesem Gebinde in den Verkehr zu bringen.

Berechtigt zum Beitritt als Verwender sind außerdem ausländische Brauereien und Abfüller, mit denen die MPBeG eine Sondervereinbarung gemäß § 14 abschließt.

#### **§ 2 Voraussetzungen der Benutzung**

- Die 0,33 l LN 2.0 darf von den Verwendern nur für Bier und Biermischgetränke, Erfrischungsgetränke oder Wasser verwendet werden.
- Die 0,33 l LN 2.0 ist unter den Verwendern frei verkehrbar. Jeder Verwender ist gegenüber der MPBeG und allen anderen Verwendern verpflichtet, alles zu unterlassen, was die freie Verkehrbarkeit stören könnte.  
Die freie Verkehrbarkeit umfasst den sicheren und ungestörten Kreislauf der Emballagen bis zum Endverbraucher und zurück, die Anwendungstechnik, die logistischen und organisatorischen Einsatzbedingungen und die Rechtsverhältnisse zwischen den Verwendern und ihren Abnehmern sowie die faktische Zusammenarbeit mit ihnen.
- Die Übertragung des Eigentums, dem Eigentum verwandter oder sonstiger dinglicher Rechte an den 0,33 l LN 2.0 an Dritte, die nicht Verwender im Sinne dieses Vertrages sind, ist untersagt, ebenso die Überlassung der 0,33 l LN 2.0 zur Befüllung oder sonstigen Benutzung durch Dritte.
- Die Verwender haben die freie Verkehrbarkeit und die Sicherung des Eigentums durch geeignete und den Branchengepflogenheiten angepasste Geschäftsbedingungen sowie durch ihr tatsächliches Verhalten gegenüber ihren Abnehmern zu gewährleisten und dies der MPBeG auf deren Verlangen jederzeit nachzuweisen.

### § 3 Technische Regeln

1. Die 0,33 l LN 2.0 aus Glas wird nach Qualitäts- und Prüfbestimmungen hergestellt, die nach Anhörung des Ausschusses für Technik des MPBeG nach § 11 festgelegt und gegebenenfalls geändert werden. Sie sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Verwendungsbestimmungen.
2. Der Verwenderkreis beschließt und ändert anwendungstechnische Regeln für den Einsatz dieser Flaschen nach Anhörung des Ausschusses für Technik der MPBeG mit einfacher Mehrheit. Sie sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Verwendungsbestimmungen.
3. Genossenschaftliche Marke der MPBeG

### § 4 Bezug

1. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Qualitätsniveaus erfolgen Lieferungen der 0,33 l LN 2.0 in der Regel über die MPBeG. Es bleibt jedoch jedem Verwender ausdrücklich gestattet, die 0,33 l LN 2.0 auch unmittelbar von den Herstellern zu beziehen, die Vertragslieferanten der MPBeG sind.
2. Die 0,33 l LN 2.0 ist durch die Einprägung

#### MPBeG Eigent.

als im Eigentum und der Gesamtbindeverantwortung der MPBeG ausgewiesen. Daher ist die Herstellung so gekennzeichnete Flaschen nur mit einer Produktionslizenz der MPBeG zulässig.

Die MPBeG vergibt für diese Gebinde Produktionslizenzen an Hersteller, die aufgrund ihrer betrieblichen Gegebenheiten und ausreichender Erfahrung in der Lage sind, diese Flaschen in einwandfreier Qualität - entsprechend den einheitlichen Qualitäts- und Prüfbestimmungen der MPBeG - herzustellen.

Die Lizenznehmer müssen der MPBeG ausreichende Prüfungsmöglichkeiten zur Sicherung der Qualität der Gebinde und zur Überwachung der angemessenen Einbringung der Verwender einräumen.

Im Übrigen beabsichtigt die MPBeG, Produktionslizenzen an Hersteller nur gegen Leistung einer Provision in angemessener Höhe auf die Stückzahl der direkt gelieferten Flaschen zu vergeben. Die Höhe ist durch die MPBeG festzulegen.

3. Sollte es während der Einführungsphase bei der Belieferung mit Flaschen zu Engpässen kommen, die durch eine Erhöhung der Zahl der Vertragslieferanten nicht beseitigt werden können, so hat die MPBeG das Recht, zur Anpassung zeitlich befristete Beschränkungen der Verwendung in zweckdienlicher Weise festzulegen. Die Generalversammlung der MPBeG kann, falls notwendig, Grundsätze für eine solche Beschränkung vorgeben.

### § 5 Pflichten zum angemessenen Bezug

1. Jeder Verwender ist verpflichtet, 0,33 l LN 2.0 jährlich in einem zu seinem Abfüllvolumen p.a. in diesen Gebinden angemessenen Verhältnis zu kaufen. Die angemessene Einbringung umfasst die notwendigen Anschaffungen für den Auf- und Ausbau des Pools sowie die Ergänzung der Flaschenverluste. Die Bestimmung der Angemessenheit obliegt der MPBeG. Im Übrigen gilt § 15.
2. Zur Sicherung dieser Pflicht hat jeder Verwender der MPBeG quartalsweise bis zum Ende des Folgemonats unaufgefordert schriftlich Auskunft über folgende Daten zu geben:
  - - die Gesamtmenge seines Abfüllvolumens in die 0,33 l LN 2.0 im abgelaufenen Quartal;
  - - alle Käufe (in 1000 Stück) von 0,33 l LN 2.0 aus Glas im abgelaufenen Quartal, soweit sie nicht über die MPBeG abgewickelt worden sind.

Darüber hinaus ist jeder Verwender verpflichtet, der MPBeG auf Anfrage alle sonstigen zur Beurteilung der angemessenen Bedarfsdeckung nötigen oder sachdienlichen Auskünfte zu erteilen. Die MPBeG oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, alle Auskünfte durch Einsicht der Bücher bei den Verwendern zu prüfen bzw. berechtigt, die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Steuerberaters zu verlangen.

3. Die Entscheidung, ob ein Verwender in einem zu seinem Abfüllvolumen angemessenen Verhältnis neue 0,33 l LN 2.0 gekauft hat, liegt bei der MPBeG.
4. Liegen die Zukäufe eines Verwenders unter den als angemessen festgesetzten Mengen, so sind Ausgleichszahlungen nach Entscheidung der MPBeG an diese zu entrichten, die an die Verwender weiterzuleiten sind, die ihren Verpflichtungen nach den Regeln der angemessenen Einbringung nachgekommen sind.

## § 6 Pflicht zur Rücknahme

1. Jeder Verwender muss durch geeignete organisatorische Vorkehrungen die Rücknahme der 0,33 l LN 2.0 sicherstellen.
2. Die Verwender ermächtigen sich gegenseitig, auch solche 0,33 l LN 2.0 zurückzunehmen, die nicht mit den eigenen Etiketten des rücknehmenden Verwenders gekennzeichnet sind.
3. Die Rücknahme von 0,33 l LN 2.0 muss unter Berücksichtigung der normalen saisonalen und logistischen Schwankungen den Auslieferungsmengen entsprechen. Maßnahmen eines Verwenders, die dazu bestimmt oder geeignet sind, diesen Gleichgewichtszustand zu seinem Vorteil und zu Lasten anderer Verwender zu beeinflussen, sind unzulässig.
4. Jeder Verwender ist verpflichtet, bei nichtbeteiligten Brauereien/Abfüllern zurückgelaufene 0,33 l LN 2.0 in angemessenem Umfang gegen Erstattung des Pfandbetrages zurückzunehmen. Bei beteiligten Verwendern entstehende Überbestände dieser Flaschen sind von den übrigen Verwendern unter Erstattung des Pfandbetrages zu übernehmen. Anstelle der Erstattung des Pfandbetrages kann ein wertmäßig angemessener Tausch gegen anderes Mehrwegleergut treten. Die MPBeG ist berechtigt, Lieferungen von Neuleergut einzuschränken, solange solche Überbestände festzustellen sind. Sie kann Besteller von Neuleergut verpflichten, eventuell vorhandene Überbestände zu marktgerechten Bedingungen zu übernehmen.
5. Eine Übergangsvereinbarung mit der MPBeG ist auch abzuschließen, wenn durch die Aufnahme der Benutzung der 0,33 l LN 2.0 andere standardisierte Einheitsgebilde freigesetzt werden. In diesem Fall ist die Rücknahme und der Verbleib der frei werdenden Mehrweggebilde-Emballagen zu regeln.
6. Wenn eine Brauerei die Benutzung der 0,33 l LN 2.0 aufnehmen und dafür die Benutzung von anderem Leergut, das individualisiertes Mehrwegleergut ist, aufgeben will, muss sie eine Übergangsvereinbarung mit der MPBeG schließen. Sie soll den Übergang in möglichst kurzer Frist regeln und die Rücknahme des auslaufenden Leerguts durch den neuen Verwender sicherstellen.
7. Eine Übergangsvereinbarung mit der MPBeG ist abzuschließen, wenn durch die Aufnahme der Benutzung der 0,33 l LN 2.0 andere individualisierte Einheitsgebilde freigesetzt werden oder wenn ein Verwender die Benutzung der 0,33 l LN 2.0 aufgibt. In diesem Fall ist die Rücknahme und der Verbleib der frei werdenden Mehrweggebilde-Emballagen zu regeln.
8. Durch Mehrheitsbeschluss des Verwenderkreises mit einfacher Mehrheit sind Ausführungsbestimmungen zur Höhe der angemessenen Einbringung und Ausschleusung sowie Ausgleichszahlungen, zur Kontrolle und zur organisatorischen Durchsetzung der Beitragspflichten sowie zum Umfang der in diesem Abschnitt behandelten Rücknahmepflicht von Flaschen festzulegen und, falls notwendig, zu ändern.

## § 7 Beendigung des Pools

1. Die Generalversammlung der MPBeG kann die Beendigung des Pools der 0,33 l LN 2.0 beschließen, wenn schwerwiegende Umstände dies gebieten und adäquate andere Lösungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Ein solcher Beschluss wird nur wirksam, wenn der Verwenderkreis mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen zugestimmt hat. In dem Beschluss über die Beendigung ist zugleich eine Auslauffrist für die Benutzung der 0,33 l LN 2.0 aus Glas festzusetzen und, falls notwendig, ein Härteausgleich unter Abwägung der Interessen der Betroffenen vorzusehen.
2. Mit Ende der Auslauffrist ist kein Verwender mehr berechtigt, die 0,33 l LN 2.0 aus Glas zu benutzen. Die MPBeG ist berechtigt, die Unterlassungsansprüche zu verfolgen und ggf. im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen.
3. Für die Rücknahme der 0,33 l LN 2.0 durch die Verwender gelten bei Beendigung des Pools die in § 8 Ziff. 3 ff aufgeführten Regeln.

## § 8 Gesamtheit der MPBeG-Pools

1. Die MPBeG stellt den Brauereien mehrere unterschiedliche Pools von individualisierten Einheitsgebilden zur Verwendung zur Verfügung, die von den Brauereien in unterschiedlicher Zahl und in unterschiedlicher Intensität benutzt werden. Die MPBeG wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften darauf hinwirken, dass die Existenz der verschiedenen Pools nicht zu gravierenden gegenseitigen Behinderungen führt.

2. Jeder Verwender von Mehrweggebinden irgendeines MPBeG-Pools ist gegenüber der MPBeG und allen anderen Verwendern irgendeines anderen MPBeG-Pools verpflichtet, soweit wie möglich alles zu unterlassen, was die ungehinderte Benutzung von individualisierten Einheitsgebinden anderer MPBeG-Pools stören könnte. Dazu zählt auch diskriminierende Werbung, die sich gegen einen anderen MPBeG-Pool richtet. Es gelten sinngemäß die Verpflichtungen aus der Präambel dieser Verwendungsbestimmungen.
3. Werden durch die Schaffung und Verwendung von individualisierten Einheitsgebinden eines Pools andere individuelle Einheitsgebilde ganz oder teilweise frei, dann ist jeder Verwender verpflichtet, diese frei werdenden Gebilde, an denen er beteiligt war oder noch ist, unter Erstattung der Pfandbeträge in angemessener Menge aus dem Markt und durch ein geordnetes Recycling endgültig aus dem Verkehr zu nehmen. Die MPBeG setzt für das Recycling verbindliche Regeln fest.
4. Die Generalversammlung der MPBeG legt in solchen Fällen Ausführungsbestimmungen für die Höhe der Rücknahme von freierwerdenden MPBeG-Pool-Mehrweggebinden fest. Sie beschließt ferner über eine nach Jahren zu bemessende Frist, nach deren Ablauf Ansprüche auf Rücknahme bzw. auf Ausgleich gegen einen bzw. von einem Verwender nicht mehr geltend gemacht werden können.
5. Verwender, deren tatsächliche Rücknahmen hinter den verbindlichen Vorgaben zurückbleiben, haben für die nicht übernommenen Mengen eine Ausgleichszahlung in Höhe des Pfandwertes an einen bei der MPBeG zu errichtenden Fonds zu leisten. Für über die Maßzahl hinaus zurückgenommene Mengen entsteht den Verwendern ein entsprechender Ausgleichsanspruch an den Fonds. Die MPBeG kann angemessene Vorauszahlungen zur Errichtung des Fonds verlangen.
6. Die Generalversammlung der MPBeG beschließt ebenfalls über nachträglich nötig werdende Anpassungen der Rücknahmeverpflichtungen und/oder Ausgleichsansprüche sowie über Grundsätze der Berechnung, der Kontrolle und Abwicklung. Diese Beschlüsse können sämtlich mit Rückwirkungen gefasst werden.  
Die MPBeG kann für die Vorbereitung und Ausführung dieser Beschlüsse von den Verwendern alle zweckdienlichen Informationen verlangen und ein verbindliches Berichtssystem einrichten.
7. Führt ein Verwender die Benutzung des auslaufenden Leerguts teilweise fort, so bemessen sich die Rücknahmepflichten bzw. Ausgleichsansprüche nur nach dem aufgegebenen Anteil des Einsatzes der auslaufenden Gebilde.
8. Die Haftung der MPBeG gegenüber anspruchsberechtigten Verwendern beschränkt sich in jedem Falle auf die in dem Fonds tatsächlich vorhandenen Mittel. Die in den Fonds fließenden Beträge sind in zweckdienlicher Weise abzusichern.

## **§ 9 Klagerecht**

Wird ein Verwender in der vertragsgemäßen Benutzung der 0,33 l LN 2.0 durch einen anderen, nicht vertragskonform arbeitenden Verwender gestört, so steht ihm ein unmittelbares Klagerecht gegen diesen zu. Die Klage ist nach Maßgabe des § 15 geltend zu machen.

## **§ 10 Organisationsvorschriften**

1. Die Rechtsverhältnisse der Verwender untereinander und zwischen jedem einzelnen von ihnen und der MPBeG regeln sich nach §§ 705 ff. BGB, soweit die nachfolgenden Vorschriften keine abweichenden Regeln festsetzen.
2. Die Führung der Geschäfte sowie der Vertretung obliegt ausschließlich der MPBeG, vertreten durch ihren Vorstand. Bei Führung der Geschäfte ist sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Verwender sind von Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen.
3. Die MPBeG ist von jedem Verwender unwiderruflich bevollmächtigt, alle im Zusammenhang mit den 0,33 l LN 2.0 stehenden Rechte, insbesondere die Eigentumsrechte, im eigenen Namen mit Wirkung für und gegen jeden Verwender sowie gegenüber Dritten geltend zu machen.
4. Die MPBeG ist mit der Organisation der Zusammenarbeit der Verwender im Innenverhältnis beauftragt. Sie kann von den Verwendern alle für den Vollzug dieser Verwendungsbestimmungen notwendigen Auskünfte verlangen, ggf. auch durch Einsicht der Bücher. Sie ist berechtigt, zweckdienliche betriebliche Kontrollen durchzuführen.
5. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die MPBeG der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
6. Die MPBeG kann bei groben und trotz Abmahnung nicht abgestellten Verstößen gegen diese Verwendungsbestimmungen oder die von dem Verwenderkreis beschlossenen Ausführungsbestimmungen zum Ausgleich eines bei ihr oder bei einem der anderen Verwender entstandenen Schadens und/oder

zur Durchsetzung eines vertragsgemäßen Verhaltens angemessene Vertragsstrafen verhängen.  
In Fällen besonders schwerwiegender, fortlaufender Verstöße kann die MPBeG einen Verwender von der weiteren Verwendung der 0,33 I LN 2.0 ausschließen.

## § 11 Verwenderkreis

1. Die Verwender entsenden je einen Vertreter in die Versammlung des Verwenderkreises.  
Den Vorsitz in dieser Versammlung führt ein Vorstandsmitglied der MPBeG.
2. Der Verwenderkreis beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit im Einzelfall nach den Bestimmungen dieses Vertrages mit qualifizierter Mehrheit von 2/3. Der Versammlungsleiter hat kein Stimmrecht, soweit er nicht selbst dem Kreis der Verwender angehört.  
Die Beschlüsse sind nur wirksam, wenn auch die MPBeG zugestimmt hat.
3. Im Verwenderkreis hat jeder Verwender eine Stimme.
4. Die MPBeG kann neue Ausführungsbestimmungen zu den
  - Qualitäts- und Prüfbestimmungen,
  - Poolbeendigung,
  - anwendungstechnischen Regeln, einschließlich der Ausschleusung und Entsorgung von Gebinden,
  - der angemessenen Einbringung/Rücknahmeverpflichtungauch von sich aus erlassen und ändern und mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen. Sie treten automatisch außer Kraft, wenn sie bei der nächstfolgenden Versammlung des Verwenderkreises nicht mit einer Mehrheit von 2/3 bestätigt werden.
5. Ein Verwender, der in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zu Ausgleichszahlungen gemäß § 5 Ziffer 4 oder zu einer Vertragsstrafe gem. § 10 Ziffer 6 verpflichtet worden ist, bleibt künftig so lange vom Stimmrecht ausgeschlossen, bis er zur angemessenen Bedarfsdeckung bzw. zu vertragsgemäßem Verhalten zurückgekehrt ist und er die ihm auferlegten Zahlungen geleistet hat.
6. Der Verwenderkreis ist bei Bedarf von der MPBeG unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuberufen, wobei der Tag des Abgangs der Einberufung und der Tag der Versammlung des Verwenderkreises nicht mitzuzählen sind.  
Dieselbe Form und Frist gilt für die Einberufung außerordentlicher Versammlungen. Jeweils 10 % der Verwender können von der MPBeG die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung des Verwenderkreises verlangen.
7. Jeder Verwender kann in einem von ihm unterzeichneten Antrag verlangen, dass weitere Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden.
8. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens fünf Tage zwischen dem Tag des Poststempels der Ankündigung und dem Tag der Versammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hiervon sind Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Versammlung ausgenommen.  
Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Sitzung durch Abstimmung in schriftlicher Form, per Telefax oder per E-Mail zulässig, wenn der Vorstand der MPBeG eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Verwender diesem Verfahren widerspricht.
9. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
10. Der Verwenderkreis ist beschlussfähig, wenn wenigstens 50 % der stimmberechtigten Verwender anwesend oder vertreten sind.
11. Ist der Verwenderkreis beschlussunfähig, kann die MPBeG unter Einhaltung der in Ziffer 6 vorgesehenen Frist mit derselben Tagesordnung eine neue Versammlung einberufen. Für deren Beschlüsse genügen die jeweils erforderlichen Mehrheiten der abgegebenen Stimmen.
12. Jeder Verwender kann nur einen weiteren Verwender in der Versammlung des Verwenderkreises vertreten.  
Die Vertretungsbefugnis muss durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden.
13. Über die Reihenfolge und die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.
14. Über alle Beschlüsse des Verwenderkreises ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und an alle Verwender zu verschicken, auch an diejenigen, die an der Versammlung nicht teilgenommen haben.

## § 12 Sondervorschriften für ausländische Verwender

1. Die MPBeG ist ermächtigt, mit ausländischen Brauereien, die ihren Sitz in einem Land der EU oder in einem ihr assoziierten Land haben, Verwendungsverträge abzuschließen.
2. Durch diese Einzelvereinbarungen soll einerseits die Funktion des Mehrwegsystems im internationalen Warenverkehr in engstmöglicher Entsprechung zu diesen Verwendungsbestimmungen sichergestellt werden und andererseits soweit wie möglich eine Anpassung an das nationale Recht der ausländischen Verwender vorgenommen werden. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass die Durchsetzung des Vertrages gegenüber den ausländischen Verwendern gesichert ist.
3. Der Vorstand der MPBeG hat eine Stellungnahme des Verwenderkreises zum Inhalt solcher Einzelvereinbarungen vor deren Unterzeichnung einzuholen.

## § 13 Sondervorschriften für den Export inländischer Verwender

Zur Förderung des Exports kann die MPBeG mit inländischen Verwendern von diesen Verwendungsbestimmungen abweichende Vereinbarungen für den Einsatz der Gebinde im Ausland treffen. Voraussetzung dafür ist:

- dass die Verwendung dieser Flaschen entsprechend diesen Verwendungsbestimmungen im Inland in keiner Weise beeinträchtigt wird
- ein Reimport wirksam ausgeschlossen wird
- eine gegenseitige Behinderung der exportierenden Unternehmen durch Verwendung dieser Gebinde auf den Auslandsmärkten nicht eintritt
- die exportierenden Unternehmen für die Einhaltung dieser Voraussetzungen die volle Haftung übernehmen und sie sich verpflichten, den aufgrund von Verstößen notwendigen Anordnungen der MPBeG unverzüglich und ohne irgendwelche Schadensausgleichsansprüche nachzukommen.

Die MPBeG hat dem Verwenderkreis über den Abschluss solcher Sondervereinbarungen zu berichten, soweit nicht Betriebsgeheimnisse der betreffenden Verwender berechtigterweise gewahrt werden müssen. Sie hat berechtigten Einwendungen des Verwenderkreises Rechnung zu tragen.

## § 14 Schlussvorschriften

1. Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt den Bestand der Verwendungsbestimmungen im Übrigen nicht. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen sind durch neue zu ersetzen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen den angestrebten Zweck so gut als möglich verwirklichen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

## § 15 Schiedsvertrag

Vorbehaltlich der Wahl des ordentlichen Rechtsweges ist der als Anlage 2 beigefügte Schiedsvertrag von jedem Verwender zu unterzeichnen und Bestandteil dieses Vertrages.

## § 16 Bundeskartellamt

Diese Verwendungsbestimmungen stehen unter dem Vorbehalt der kartellrechtlichen Zulässigkeit.

---

Ort/Datum

Firmenstempel und Unterschrift